N. 2279.

CURENDA VIII.

A. D. 1869.

N. 2174.

W dalszym związku z ogłoszeniem nowéj ustawy wojskowéj z dnia 5. Grudnia 1868. (Kur. Szk. IX. — XIV. z r. 1868.), tudzież z obwieszczeniem c. k. Namiestnictwa Lwowskiego z dnia 23. Stycznia 1869. do L. 3632. (Kur. IV. — VI. z r. 1869.), podaje się znowu do wiadomości Wielebnemu Duchowieństwu **nowa ustawa o obronie krajowéj, która w tekście originalnym opiewa jak następuje:**

Reichs-Gesetz-Blatt

XXXIII. Stück ex 1869.

68.

Gesetz vom 13. Mai 1869,

über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bildet einen Theil der bewaffneten Macht (§. 2. des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 151.) Sie ist im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres und zur inneren Vertheidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit berufen (§. 8. W. G.)

§. 2. Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben bei vorhandener Kriegsgefahr, sowie auch im Frieden zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern erfolgt nur auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Landesvertheidigungsministers (§. 10 W. G.)

§. 3. Im Falle eines Krieges kann die Landwehr ausnahmsweise auch außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden, wozu jedoch ein besonderes Reichsgesetz erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 141 R. G. B., die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfanges der besagten Königreiche und Länder angeordnet werden.

§. 4. Die Landwehr wird ergänzt:

a) durch die Einreihung der Reservemänner nach vollenderer Heeresdienstpflicht und der zur Ersatzreserve Vorgemerkten, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben;

b) durch unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger;

c) durch solche Freiwillige, welche ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, nicht landwehrpflichtig, aber noch diensttauglich sind (§. 15 W. G.)

§. 5. Zum Eintritt in die Landwehr ist erforderlich:

a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;
b) geistige und körperliche Eignung, dann Körpergröße wie für das stehende Heer (§. 16. W. G.)

§. 6. Die Dienstpflicht in der Landwehr dauert:

a) zwei Jahre für Jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve in die Landwehr übersetzt werden (§. 4 a);
b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen (§. 4 b);
c) zwei Jahre, eventuell für die Zeit des Krieges, bei Freiwilligen nach §. 4 c).

§. 7. Die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Tirol und Voralberg ungerechnet, besteht aus 79 Bataillonen und aus je einer oder zwei Escadronen für jeden Ergänzungsbereich eines Cavallerie-Regiments (§. 12 W. G.)

In wieferne mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten einzelner Länder die Landwehrbataillone als Schützenbataillone formirt, dann Landwehr-Uhlanen- oder Dragoner-Escadronen aufgestellt werden sollen, wird unbeschadet der gesetzlichen Feststellung der Kosten durch die Reichsgesetzgebung vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege bestimmt.

Dieselben erhalten länderweise fortlaufende Nummern und werden nach dem Lande und dem Hauptorte ihres Ergänzungsbereiches benannt.

Die Zahl der Landwehrbataillone und Escadronen kann nur mit Bewilligung des Kaisers und mit Zustimmung des Reichsrathes vermehrt werden.

§. 8. Die General- und Militärkommanden sind zugleich Landwehrkommanden für die Landwehrkörper ihres Bereiches nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen.

§. 9. Jeder Heeresergänzungsbezirk, von Tirol und Voralberg abgesehen, theilt sich in thunlichster Rücksichtsnahme auf die politische Eintheilung und auf die Bevölkerungszahl in zwei Landwehrbataillonsbezirke. Die ehemaligen Kreise Ragusa und Cattaro des Königreiches Dalmatien bilden zusammen einen Landwehrbataillonsbezirk.

Jeder Landwehrbataillonsbezirk gliedert sich in vier Compagniebezirke. Die Feststellung dieser Bataillons- und Compagniebezirke geschieht vom Landesvertheidigungsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit Genehmigung des Kaisers.

Die Landwehr-Escadronen ergänzen sich aus mehreren Bataillonsbezirken.

§. 10. Offiziere und Mannschaft der Landwehrbataillone und Escadronen sind schon im Frieden, die Bataillone in Compagnien gegliedert, im Stande und in der Evidenz zu führen.

Die aus der Artillerie, den technischen Truppen, den Sanitätscompagnien, dem Fuhrwesen, der Monturs- und der Verpflegsbranche in die Landwehr übertretene Mannschaft ist abgesondert evident zu halten, und es hat im Falle eines Krieges die Landwehrmann-

schaft der Artillerie die Bestimmung zur Verstärkung der Festungsartillerie, jene der technischen Truppen in die Festungen oder zur technischen Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, dann jene der Sanität, des Fuhrwesens, der Monturs- und Verpflegsbranche für die Reserve- und Nachschubsanstalten im Verwendungsbereiche der Landwehr.

Zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung, dann zur Verwaltung der Magazinsvorräthe für die Landwehrbataillone und Escadronen besteht in dem Hauptorte eines jeden Bataillonsbezirkes eine Landwehr-Evidenthaltung aus:

1 Hauptmann,
4 Feldwebels für die Compagniebezirke,
4 Landwehrmännern,
1 Büchsenmacher.

§. 11. Die Monturs-, Rüstungs-, Waffen-, dann Scheiben- und Exercirmunitions-Vorräthe sind in den Hauptorten der Landwehrbataillonsbezirke (§. 10) unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes zu verwahren.

§. 12. Die Landwehrbataillone und Escadronen sind als tactische Körper im Stande den Bataillonen und Escadronen des stehenden Heeres möglichst gleich zu formiren.

§. 13. Im Frieden können alle im Landwehrverbande stehenden Personen mit Ausnahme der bei den Evidenthaltungen (§. 10) Angestellten, außer der Zeit, in welcher sie an den periodischen Waffenübungen (§. 15) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

§. 14. Die zur Landwehr eingetheilten Rekruten (§. 4, b, c) werden im Frieden in der Regel bei den in der Depotstation aufgestellten Heereskörpern des eigenen Heeresergänzungsbezirkes durch acht Wochen ausgebildet. Wo die Umstände ein anderes Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen.

§. 15. Die Waffenübungen der Landwehr-Infanterie finden nach der Ernte statt und bestehen:

a) jedes zweite Jahr in Bataillonsübungen in der Dauer von 14 Tagen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Waffenübungen der Heereskörper theilnehmen;
b) in jenen Jahren, in welchen die Bataillonsübungen ausfallen, in Übungen der Compagnien in der Dauer von 14 Tagen, zu welchen die unmittelbar in die Landwerh Eingereihten während der ersten 6 Jahre ihrer Dienstzeit nebst den erforderlichen Chargen einberufen werden können.

Die Landwehr-Cavallerie, welche nur aus gedienten Männern besteht, hält keine Waffenübungen.

Über Ansuchen der Landwehrbataillons-Commandanten können die Instruktions-Offiziere und Unteroffiziere des stehenden Heeres zu den Waffenübungen der Landwehr entsendet werden.

§. 16. Für die zu den Waffenübungen nicht einberufenen Landwehrmänner finden jährlich nach der Ernte im Compagnieorte Controlsversammlungen statt, welche aber nicht mehr als Einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

§. 17. Bei der ersten Aufstellung der Landwehr wird das Offizierscorps derselben gebildet:

a) aus geeigneten Offizieren des Pensionsstandes;
b) aus mit Beibehalt des Militärcharakters quittirten Offizieren, in soferne sie nicht — ihrer Wehrpflicht nach — die Eintheilung als Reserve-Offiziere in das stehende Heer erhalten;
c) aus anderen Personen, welche der Heeresdienstpflicht nicht unterliegen, die Ernennung in eine Landwehr-Offiziersharge anstreben und dazu die Eignung besitzen;
d) aus Unteroffizieren der Landwehr, welche die Offiziersprüfung befriedigend abgelegt haben und auch sonst zum Offizier geeignet sind.

Die normale Ergänzung des Landwehr-Offizierscorps erfolgt:

a) durch Übertritt activer Offiziere aus dem stehenden Heere;
b) durch Reserve-Offiziere, welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben und förmlich in die Landwehr eingetheilt, oder solche, welche noch dem Verbande des stehenden Heeres angehören und nur aushilfsweise der Landwehr zugewiesen werden (§. 21 W. G.)
c) durch stufenweise Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen, daher entweder nach abgelegter Prüfung, oder ohne diese, als Belohnung für Auszeichnung vor dem Feinde, unter der Bedingung der sonstigen Eignung.

Bei der Eintheilung der Landwehr-Offiziere in die Bataillone und Escadronen ist auf ihren dauernden Wohnort möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 18. Die Landwehr-Offiziere sind in ihren Chargen den Offizieren des stehenden Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Offiziere des stehenden Heeres den Landwehr-Offizieren vor.

§. 19. Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des stehenden Heeres; die Fahnen der Landwehrbataillone sind den weißen des stehenden Heeres gleich und tragen auf einer Seite den Reichsadler, auf der anderen Seite das betreffende Landeswappen.

Die Distinctions- und Abzeichen aller Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, dann die Dienst- und Exercirvorschriften der Landwehr sind jenen des stehenden Heeres gleich.

Farbe und Form der Bekleidung wird vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege festgestellt.

§. 20. Offiziere und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

§. 21. Die im Kriege oder überhaupt im activen Dienste invalid gewordenen Landwehr-Offiziere oder Landwehrmänner genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das stehende Heer bestehen.

Dieselben Begünstigungen erstrecken sich auch auf die Witwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen oder in Folge ihrer Verwendung gestorbenen Landwehr-Offiziere.

§. 22. Die Gesammtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgebühren der pensionirten Offiziere während ihrer Dienstleistung gehören, belasten im Frieden das Budget des Landesvertheidigungs-Ministers; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisirung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichs-Kriegsministers bestritten.

§. 23. Offiziere und Mannschaft der Landwehr, welche sich nicht im activen Dienste befinden, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in dem Wehrgesetze begründet und für die Evidenthaltung nothwendig sind. Die in der activen Dienstleistung Stehenden unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden. In dieser Richtung wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen. (§. 53 W. G.)

Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Offiziere und Mannschaften der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltsortes der zuständigen Landwehr-Evidenthaltung und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, zu melden.

Den Landwehrmännern ist bei Übersiedlung in einen anderen Bataillonsbezirk, wenn sie darum ansuchen, die Transferirung zu dem betreffenden Bataillone (Escadron) zu bewilligen.

Unter denselben Bedingungen können auch die Offiziere der Landwehr ihr Domicil ändern, ihre Transferirung in ein anderes Bataillon (Escadron) bleibt jedoch von den Standes- und Dienstesverhältnissen und bei Stabsoffizieren von der Entscheidung des Kaisers, bei Oberoffizieren von der Entscheidung des Landesvertheidigungs-Ministeriums abhängig.

§. 24. Alle im Auslande abwesenden Landwehrmänner haben, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Landwehr erfolgt ist, die Verpflichtung, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten (§. 53 W. G.

§. 25. Landwehr-Officiere und Landwehrmänner, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle, kriegsrechtlich zu behandeln. Die Bekleidung einer Charge bildet in einem solchen Falle einen erschwerenden Umstand.

§. 26. Zur Auswanderung bedürfen Landwehrmänner die Bewilligung vom Landesvertheidigungs-Minister.

Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest den durch seine Entlassung unterbrochenen Landwehrpflicht nachzutragen.

Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden.

§. 27. Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Landesvertheidigungs-Ministers, über dessen Anhörung für die rein militärischen Verfügungen vom Kaiser ein General zum Landwehr-Obercommandanten ernannt wird.

Der Wirkungskreis des Landesvertheidigungs-Ministers umfaßt hinsichtlich der Landwehr hauptsächlich:

Im Frieden:

a) die Evidenthaltung des Standes;
b) die Personalangelegenheiten der Offiziere mit Einschluß der Beförderungsvorschläge auf Grund der Begutachtung durch den Landwehr-Obercommandanten;
c) alle Personalangelegenheiten der Mannschaft;
d) die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung;
e) die Verpflegung;
f) die Unterkunft;
g) die Einleitung zu den periodischen Waffenübungen;
h) die Verfügungen zur eventuellen Verwendung eines Theiles der Landwehr im Interresse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (§. 1.)

Bei drohendem Kriege und während desselben:

i) alle Maßregeln zur raschen Aufbietung der Landwehrkräfte und zur ununterbrochenen Erhaltung der Schlagfertigkeit derselben;
k) die Mitwirkung zum Zwecke der eventuell vom Feldherrn geforderten Vorbereitung des Landes als Kriegsschauplatz.

Der Landesvertheidigungs-Minister kann zur Ausübung des ihm vorstehend eingeräumten Wirkungskreises nach Bedarf die betreffende Landesstelle delegiren.

Dem Landwehr-Obercommandanten obliegt:

1. die Leitung der militärischen Ausbildung;
2. die Ueberwachung der Disciplin während der erfolgten Einberufung:
3. die Inspicirung der Standes-Evidenthaltungen, und
4. der Kriegsvorräthe;
5. die Ausübung der Disciplinargewalt über die in activer Dienstleistung stehenden Offiziere und Mannschaft, und
6. die Begutachtung der von den Landwehr-Commanden (§. 8.) oder Landwehr-Truppen-Commandanten einlangenden Beförderungsvorschläge oder Anträge in sonstigen Personalangelegenheiten der Offiziere.

Der Landwehr-Commandant (§. 8) hat in Bezug auf die Landwehr seines Bereiches denselben Wirkungskreis, welcher vorstehend dem Landwehr-Obercommandanten über die gesammte Landwehr eingeräumt ist.

§. 28. Die Vorträge in Landwehrangelegenheiten an den Kaiser erstattet der Landesvertheidigungs-Minister.

Der Landesvertheidigungs-Minister erläßt seine Verordnungen an die Landwehrbehörden im Wege des Landwehr-Obercommandanten und erhält auf demselben Wege ihre dienstlichen Meldungen.

Der letztere kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit Landwehrbehörden und Abtheilungen verfügen, ist aber verpflichtet, von seinen wichtigeren Anordnungen unter Einem auch den Landesvertheidigungs-Minister zu verständigen.

§. 29. Im Kriege untersteht der Landwehr-Obercommandant und die gesammte Landwehr dem Feldherrn, welcher sie entweder in eigenen Heereskörpern höherer Ordnung oder mit den Truppen des stehenden Heeres vereinigt, zweckentsprechend verwendet.

§. 30. Der Kaiser ernennt nebst dem Landwehr-Obercommandanten (§. 27) alle für die Landwehr im Kriege oder im Frieden etwa noch erforderlichen Generale und die Stabsoffiziere nach Anhörung des Landesvertheidigungs-Ministers unmittelbar; die Oberofficiere im Frieden über Vorschlag des Landesvertheidigungs-Ministers (§. 28), im Kriege auf Vorschlag jenes höchsten Commandirenden, unter dessen Befehl die Landwehr gestellt ist.

§. 31. Das Disciplinar-Strafrecht steht den Commandanten der activirten Landwehrabtheilungen in demselben Maße zu, wie es äquiparirenden Commandanten im stehenden Heere eingeräumt ist. Der Landwehr-Obercommandant ist hierin einem commandirenden Generale gleichgestellt.

§. 32. Die Landwehr-Bataillons-, Cavallerie-Divisions- oder selbständigen Escadrons-Commandanten haben das Recht, die Chargen, vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, nach Maßgabe der Activirung der ihnen unterstehenden Landwehrkörper, unter Einhaltung des vorgeschriebenen Standes, zu ernennen.

§. 33. Damit der Reichs-Kriegsminister in steter Kenntniß über alle vorhandenen Mittel zur gemeinsamen Vertheidigung der Monarchie erhalten werde, hat der Landesvertheidigungs-Minister demselben die Standesverhältnisse, die Zahl und Beschaffenheit der Ausrüstungsvorräthe, die Dislocation der Landwehrabtheilungen und die sonst noch nöthigen Daten über die Landwehr periodisch mitzutheilen.

Ueber den Grad der militärischen Ausbildung und über die Disciplin der Landwehr hat der Landwehr-Obercommandant dem Reichs-Kriegsminister im Wege des Landesvertheidigungs-Ministers zu berichten.

§. 34. Der auf Privilegien oder Statute sich gründende Bestand der verschiedenen bewaffneten Bürgercorps wird durch dieses Landwehrgesetz in keiner Weise berührt.

Die Eigenschaft als Mitglied eines dieser Bürgercorps enthebt nicht von der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im stehenden Heere oder in der Landwehr.

§. 35. Die Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr in Tirol und Vorarlberg erfolgen im Wege der Landesgesetzgebung (Artikel **III** des Wehrgesetzes).

§. 36. Dieses Gesetz tritt gleich nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und es wird der Landesvertheidigungs-Minister mit der Durchführung desselben betraut.

Wien, am 13. Mai 1869. **Franz Joseph** m. p. **Taaffe** m. p.

Nr. 1949.

Maria Roppelt w Wiedniu trudni się wyrobem i sprzedażą rozmajtych haftów złotem i srebrem do ozdoby chwały bożéj i użytków kościelnych służących; ktoby z Szanownego Duchowieństwa takowych potrzebował, zgłosić się do niéj w Wiedniu może. Adres ten jest: *Frau Maria Roppelt, Kunst- und Goldstickerin, in Wien, Neubau, Stuckgasse Nr. 1.*

L. Kons. 2270.

Pan Władysław Jaworski, księgarz i wydawca w Krakowie, który dotychczas wydawaniem dzieł katolickich literaturze kościelnéj się przysłużył, nadal także użyteczne dzieła ku pożytkowi kościoła katolickiego wydawać zamyśla.

I tak z końcem Lipca ukończone będzie dzieło Ks. Gratry: Moralność i prawa historyczne. — Daléj zaczyna wydawać: Wzorowy Kapłan Ks. Dubois, — kazania Ks. Wierciszewskiego, — dalszy ciąg Grzéchów głównych Ks. Gondka.

Obecnie zaś przystępuje do wydania jednego z najznakomitszych dzieł w dziedzinie kościoła katolickiego to jest ogłasza przedpłatę na dzieło: Zasady i całość wiary katolickiéj i t. d. przez Ks. J. Gaume.

Warunki przedpłaty określone są w Ogłoszeniu wydawniczem, którego jeden egzemplarz do niniejszej Kurendy załącza się. ⁄.

Ogłaszając tę przedpłatę ufamy, że Przewielebne Duchowieństwo tak chwalebnemu i pożytecznemu przedsiębiorstwu pomocy swéj nie odmówi, ale owszem te katolickie usiłowania ku rozszerzeniu dobrych dzieł ile możności wspierać będzie.

In Scholasticis.

L. Szk. 119.

Pan Alojzy Skoczek nauczyciel III. kl. szkoły głównéj w Krakowie ma zamiar wydać drukiem dziełko: „*Rys historyczno-statystyczny szkół ludowych w Galicyi od roku 1772 do 1868*“ lecz dopiero wtedy, gdy przez dostateczną liczbę prenumeratorów będzie miał zapewnione koszta nakładu.

Egzemplarz będzie kosztował 1 złr. w. a., który autorowi dopiero przy odebraniu dziełka doręczony być może. Nazwiska prenumeratorów będą w dziełku drukowane.

W mowie będące dziełko u autora zamawiać należy.

Tarnów dnia 31. Maja 1869.

Josephus Alojsius,
Episcopus Tarnoviensis.

E Consistorio Episcopali,
Tarnoviae die 10. Junii 1869.
JOANNES FIGWER, Cancellarius.

137 Tarnoviae. Impensis Consistorii, typis Anastasii Rusinowski, 1869.